

1 Zustandekommen des Vertrags / Mietbeginn

- 1.1 Der Mieter willigt ein, dass die Stadtwerke auf eigene Kosten vor und während des Vertragszeitraums Wirtschafts- oder Bonitätsauskünfte über den Mietern einholen. Die Stadtwerke verwenden die erhaltenen Informationen ausschließlich für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Vertragsabschluss steht unter der Bedingung, dass die Wirtschafts- oder Bonitätsauskunft bei Vertragsabschluss keine schwache oder ungenügende Bonität angibt.
- 1.2 Der Liegeplatzvertrag kommt zustande, indem die Stadtwerke dem Mieter die Annahme in Textform erklären (Auftragsbestätigung), spätestens aber mit Nutzung des Liegeplatzes durch die Mieter. Die Auftragsbestätigung wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Mieterauftrags übersandt. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist, dass es sich nicht um einen Anwendungsfall nach der Hafentgeltordnung über die Erhebung von Entgelten im Kommunalhafen der Stadt Neustadt in Holstein handelt. Für die Benutzung des gewerblichen Bereichs des Hafengebietes in Neustadt in Holstein (Kommunalhafen) werden Hafentgelte nach der Entgeltordnung erhoben.
- 1.3 Mit der Auftragsbestätigung informieren die Stadtwerke den Mietern auch über den Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

2 Art und Umfang der Nutzung

- 2.1 Gegenstand dieses Mietvertrags ist ein Bootsliegplatz im Sportboothafen.
- 2.2 Der Bootsliegplatz wird identifiziert durch eine Kategorie. Zudem erhält der Mieter einen Steg und eine Platznummer zu gewiesen.
- 2.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Struktur der Kategorien sowie die Steg- und Platznummernbezeichnung zu ändern. Sollte diese für den Mieter nachhaltig sein, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 2.4 Der Mieter muss sein Boot beim Hafenmeister anmelden, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig den Liegeplatz einnimmt. Das Boot ist abzumelden, wenn es letztmalig den Liegeplatz verlässt.
- 2.5 Die Pflicht zur Abmeldung besteht auch dann, wenn der Liegeplatz für mehr als 48 Stunden verlassen wird. Wird der Hafen für länger als eine Nacht verlassen, muss das Belegschild von „rot“ auf „grün“ umgedreht werden.

- 2.6 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Liegeplatz für die Dauer der Abwesenheit des Bootes auf eigene Rechnung an Gastlieger weiterzuvermieten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen Ausgleich in Geld. Das Recht zur Weitervermietung besteht auch, wenn die erforderliche Abmeldung unterblieben ist.

3 Weitere Leistungen der Stadtwerke

- 3.1 Der Mieter ist berechtigt, die Einrichtungen des Hafens, insbesondere die Sanitäranlagen, den Grillplatz und die Stege, zu nutzen.
- 3.2 Die Benutzung der Hafeneinrichtungen erfolgt zu den Bestimmungen der Benutzungsordnung und Betriebsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

4 Mietzins / Preisanpassung

- 4.1 Der Mietzins und die Versorgungspauschale ergeben sich aus dem Preisblatt für Dauerlieger. Der Mietzins ergibt sich auf dem Preis je m² (Kategorie) multipliziert mit der Größe des Liegeplatzes in m². Die Größe des Liegeplatzes ergibt sich aus dem Lageplan zum Preisblatt Dauerlieger Sportboothafen. Der Bruttopreis enthält die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).
- 4.2 Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Mietzins und die Versorgungspauschale durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Betriebskosten des Hafens. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für die Mieter ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Mieter hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen.
- 4.3 Änderungen der Preise sind nur zum 01.04. eines Jahres möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke den Mietern die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Mieter das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu

(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

kündigen. Hierauf wird der Mieter von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 4.4 Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend.

5 Zahlung / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 5.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.
- 5.2 Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, dem Mietern die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:
- 5.4 Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung:1,50€ (*1)
- 5.5 Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in der Höhe der Pauschale. Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

6 Haftung

- 6.1 Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis 6.3.
- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Nutzung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Betriebs handelt (z.B. Unwetter, Hochwasser), von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke beruht.
- 6.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer

wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Mieter vertrauen darf.

7 Kommunikation

- 7.1 Gibt der Mieter seine E-Mail-Adresse an, willigt er darin ein, dass die Stadtwerke alle zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Mitteilungen auf elektronischem Weg übermitteln dürfen. Hierzu gehört insbesondere die Übersendung der Rechnungen per E-Mail.
- 7.2 Bei einer Änderung der Vertragsbedingungen oder Preise werden die Stadtwerke eine Mitteilung in Textform versenden.
- 7.3 Der Mieter ist berechtigt, die Einwilligung in die elektronische Kommunikation jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, auch fernmündlich oder in Textform an die Stadtwerke versandt werden.

8 Datenschutz

Bitte beachten Sie die folgenden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

- 8.1 Verantwortlich für die Datenverarbeitung sind die Stadtwerke bzw. die von ihr dafür eingesetzten Personen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO (Durchführung eines Vertrages).
- 8.2 Die Stadtwerke bzw. ihre Beauftragten verarbeiten die Daten, um das Mietverhältnis zu begründen, aufrecht zu erhalten und abzuwickeln. Wenn die Stadtwerke Informationen von Dritten über Mieter oder auf dem Boot lebende Personen erhält (bspw. Beschwerden), werden diese Informationen gespeichert und verarbeitet. Die Stadtwerke kann bei derartigen Anlässen weitere Informationen erheben. Weitere Daten erhebt und verarbeitet die Stadtwerke, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht und der Mieter kein überwiegendes Interesse daran hat, dass die Stadtwerke diese Informationen nicht erhebt.
- 8.3 Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Daten zum Verbrauch von Energie erhebt, um Betriebskostenabrechnungen fertigen zu können.
- 8.4 Empfänger personenbezogener Daten des Mieters sind: Mitarbeiter der Stadtwerke und seiner Beauftragten, Mitarbeiter von Unternehmen, die im Auftrag des Vermieters weisungsgebunden Daten

(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

- verarbeiten, Dritte, z. B. Handwerker, Dienstleister oder Sachverständige, soweit für die Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich; öffentliche Stellen, z. B. Meldebehörden; Auskunftsteien (bei Notwendigkeit einer Auskunft), Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichte, Gerichtsvollzieher, falls Forderungen geltend zu machen sind; Mietinteressenten nach Kündigung des Vertrages; der Mieter kann der Weitergabe widersprechen; Energieversorgungsunternehmen; Liegeplatznachbarn, soweit für die Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich.
- 8.5 Die personenbezogenen Daten des Mieters werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist etwaiger Ansprüche aus dem Mietverhältnis bzw. bis zum Ablauf steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gespeichert. Die Daten werden gelöscht, wenn die Notwendigkeit der Verwendung der Daten ausgeschlossen ist.
- 8.6 Der Mieter hat, dass das Recht, eine erteilte Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu widerrufen, Auskunft über die durch den Vermieter verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung gespeicherter Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem kann er die Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO und das Recht auf Datenübertragung gemäß Art. 20 DSGVO einschränken. Der Mieter kann sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.
- 8.7 Wenn die personenbezogenen Daten des Mieters auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f DSGVO verarbeitet werden, kann der Mieter gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einlegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Sofern der Mieter von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, hat er sich dazu die verantwortliche Stelle zu wenden.
- 8.8 Im allgemein zugänglichen Bereich des Mietobjekts können Überwachungskameras installiert sein oder werden.

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-0) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Nutzung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10 Schlussbestimmungen / Vertragsanpassung

- 10.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(*1) Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).